

Mémorial  Memorial
du des
Grand-Duché de Luxembourg. Großherzogtums Luxemburg.

Vendredi, 31 mars 1939

N° 23

Freitag, 31. März 1939

Großh. Beschluß vom 31. Dezember 1938 über die Sanierung und die Reorganisation des Notariats.

Wir Charlotte, von Gottes Gnaden Großherzogin von Luxemburg, Herzogin zu Nassau, &c., &c., &c.;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 27. Dezember 1937, über die Ausdehnung der Zuständigkeit der Exekutivgewalt;

Nach Anhören unseres Staatsrates;

Auf den Bericht und nach Beratung unserer Regierung im Konseil;

Haben beschlossen und beschließen:

I. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Notar, dessen Kredit erschüttert ist oder bei dem die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen unsicher geworden ist, kann einem Spezial-Regim unterworfen werden, im Hinblick auf die Reorganisation seiner Geschäfte, oder auf die zweckmäßige Flüssigmachung seiner Aktiva.

Art. 2. Das Falliment eines Notars kann nur auf Ersuchen des durch diesen Beschluß geschaffenen Verwaltungsrats ausgesprochen werden.

Der Notar kann weder einen Zahlungsaufschub, noch ein Präventiv-Kontordat, noch eine kontrollierte Geschäftsführung verlangen, solange ihm nicht das durch diesen Beschluß vorgesehene Spezial-Regim verweigert worden ist.

Art. 3. Beim Volkswohnungsamt wird eine eigene Abteilung unter der Bezeichnung „Sanierungsabteilung des Notariats“ eingerichtet.

Sie wird von einem fünfgliedrigen Verwaltungsrat geführt.

II. — Von den Gesuchen um Bewilligung eines Sonderregims und von der Zahlungseinstellung.

Art. 4. Das Sonderregim kann durch den Notar selbst oder durch einen oder mehrere seiner Gläubiger beantragt werden; es kann ihm auch von amtswegen durch den Verwaltungsrat aufgenötigt werden.

Art. 5. Um zum Sonderregim zugelassen zu werden, hat der Notar beim Verwaltungsrat ein begründetes Gesuch einzureichen, dem die nötigen Belege und besonders das letzte Inventar und die letzte Bilanz beizufügen sind; er hat außerdem dem Verwaltungsrat alle Aufschlüsse zu liefern, die dieser von ihm verlangt.

Art. 6. Der Verwaltungsrat prüft das Gesuch; er beauftragt eines seiner Mitglieder, ihm in der von ihm festgesetzten Frist über die Geschäfte des Gesuchstellers zu berichten. Der Verwaltungsrat oder das von ihm beauftragte Mitglied kann einen Sachverständigen zu Hilfe ziehen, der in seine Hände den Eid zu leisten hat, seinen Auftrag gewissenhaft zu erfüllen.

Art. 7. Nach Einbringen des Berichtes hört der Verwaltungsrat den Gesuchsteller an. Wenn sich aus den eingezogenen Aufschlüssen ergibt, daß die nachgesuchte Maßnahme weder die progressive Sanierung der Geschäfte des Gesuchstellers sichern, noch die Bedingungen der Flüssigmachung seiner Aktiva verbessern kann, hat der Verwaltungsrat das Gesuch abzulehnen.

Ist der Verwaltungsrat im Gegenteil der Ansicht, daß die Anwendung des Sonderregims zu empfehlen ist, so entscheidet er demgemäß.

Art. 8. Der Gläubiger der die Anwendung des Sonderregims verlangt, hat ein diesbezügliches,

begründetes Gesuch beim Verwaltungsrat einzu-
reichen.

Der Verwaltungsrat unterbreitet dieses Gesuch dem beteiligten Notar und lädt ihn vor; gleichzeitig lädt er ebenfalls den Antragsteller vor. Der Verwaltungsrat ersucht den Notar, alle Aufschlüsse zu liefern, die die gehörige Untersuchung der Angelegenheit verlangt. Die Art. 6 und 7 sind anwendbar wenn der Antrag aufrecht erhalten wird.

Art. 9. Der Verwaltungsrat lädt von amtswegen jeden Notar vor, dessen Lage ihm unsicher erscheint; der Notar ist verpflichtet, alle von ihm verlangten Aufschlüsse zu liefern. Gewinnt der Verwaltungsrat nach Prüfung der Lage die Überzeugung, daß die Anwendung des Sonderregims sich empfiehlt, so geht er vor, wie dies in den Art. 6 und 7 vorgesehen ist.

Art. 10. Von der Einbringung des Antrags durch den Notar an, ist der Verwaltungsrat befugt, dem erstinstanzlichen Gericht des Bezirks, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, sowie dem öffentlichen Ministerium bei diesem Gericht davon Kenntnis zu geben.

Dieselbe Mitteilung kann erfolgen, je nach den Umständen, wenn der Verwaltungsrat von amtswegen oder auf Ersuchen eines Gläubigers vorgeht, sobald der Verwaltungsrat beschlossen hat, gemäß den Bestimmungen der Art. 6 und 7 dieses Beschlusses vorzugehen.

Diese Mitteilung bewirkt von rechtswegen zu Gunsten des Notars Aufschub aller nachträglichen Vollstreckungsakte selbst durch die Hypothekargläubiger, die privilegierten Gläubiger oder die Pfandgläubiger. Für die Hypothekargläubiger, die privilegierten Gläubiger oder die Pfandgläubiger hören die Wirkungen dieses Aufschubs 2 Monate nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch den Verwaltungsrat auf.

Die gemäß Gesetz vom 1. Juni 1929 über die Verpfändung von Wertpapieren gemachten Verpfändungen unterliegen nicht den Bestimmungen des vorhergehenden Abschnitts.

Der provisorische Aufschub kommt weder den Mitschuldern noch den Bürgen zugut, die auf die Rechtswohltat der Vorausklage verzichtet haben.

Art. 11. Sobald die Prozedur zur Erlangung des Spezialregims eingeleitet ist, kann der Verwaltungs-

rat den Notar verpflichten, seine Operationen einzustellen oder einzuschränken; er kann vom selben Zeitpunkt an den Notar für seine gesamten Geschäfte oder einen Teil davon der Überwachung eines Delegierten des Verwaltungsrats unterstellen; er kann ihm sogar die Verwaltung seines Vermögens ganz oder teilweise entziehen.

Art. 12. Die nachträglichen Entscheidungen über die Verweigerung oder die Bewilligung des Sonderregims werden den vorgenannten Gerichtsbehörden zur Kenntnis gebracht in allen Fällen, in denen die in Art. 10 vorgesehene Mitteilung erfolgt ist.

Art. 13. Wenn der Verwaltungsrat die Verwaltung des Vermögens des Notars unter seine Überwachung stellt und dabei entweder selbst oder infolge der Erklärung eines Gläubigers feststellt, daß der Notar sich im Zustand der Zahlungseinstellung befindet, kann er durch diesen Beschluß, oder durch einen nachfolgenden Beschluß, den Zeitpunkt bestimmen, an dem die Zahlungseinstellung erfolgt ist. Dieser Zeitpunkt kann jedoch nicht auf ein Datum von mehr als 6 Monate vor der Entscheidung festgesetzt werden, die die Verwaltung des Vermögens des Notars der Überwachung des Verwaltungsrats unterstellt.

Wird dieser Zeitpunkt nicht ausdrücklich bestimmt, so gilt als Datum der Zahlungseinstellung, das Datum der Entscheidung des Verwaltungsrats über die Bewilligung des Spezialregims der Liquidation.

Die Art. 445 bis 448 des Handelsgesetzbuches sind anwendbar.

Die Berufungen gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats hinsichtlich des Datums der Zahlungseinstellung sind vor das Handelsgericht des Wohnortes des Notars zu bringen. Diese Berufungen können von jeder beteiligten Person eingelegt werden und sind binnen 10 Tagen von der Veröffentlichung des Beschlusses des Verwaltungsrats an einzubringen. Sie haben auf dem Wege der Zustellung zu erfolgen und sind gegen das Volkswohnungsamt, Abteilung für Sanierung des Notariats, zu richten.

Die aus den vorerwähnten Art. 445 bis 448 herzuleitenden Klagen sind vor dasselbe Handelsgericht zu bringen und werden in der gewöhnlichen Form erledigt.

III. — Von den Sonderregimen.

Art. 14. Je nach der Lage des Notars stellt der Rat einen Sanierungs- oder einen Liquidationsplan auf, oder sogar die beiden. Er kann auch mehrere Pläne in subsidiarischer Reihenfolge aufstellen.

Diese Pläne haben nach Billigkeit allen in Betracht kommenden Interessen Rechnung zu tragen: sie achten den Rang der Privilegien und der Hypotheken so wie er sich aus dem Gesetz ergibt und ohne daß die vereinbarten Bedingungen über den Verfall, die Auflösung und die Strafbestimmungen gegen die Sanierung oder die Flüssigmachung und die Verteilung der Aktiva geltend gemacht werden könnten.

A. — Von dem besonderen Sanierungsregim.

Art. 15. Dem Sanierungsregim kann unterworfen werden der Notar dessen Passiva sogar bedeutend die Aktiva übersteigen, sodas die vollständige Ausführung seiner Verpflichtungen gefährdet erscheint, dessen Gewinn- und Verlustkonto jedoch eine günstige Tendenz aufweist, sodas mit einer Sanierung der Notarstube mit Hilfe der nachstehend vorgesehenen Reorganisationsmaßnahmen gerechnet werden kann.

Art. 16. Die Sanierung einer Notarstube begreift deren Reorganisierung unter der Leitung des bisherigen Titular, die unter der Kontrolle des Verwaltungsrats und unter dem in einem vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen und von den Interessenten angenommenen Plan festgesetzten Bedingungen zu erfolgen hat.

Der Sanierungsplan kann alle notwendig erachteten Maßnahmen vorsehen und besonders:

1. Die Reorganisierung der Notarstube durch Herabsetzung der Generalunkosten, Einführung der doppelten Buchhaltung, Aufstellung einer Bilanz und eines Gewinn- und Verlustkontos in denen die notwendigen Abschreibungen, sowie die Bildung eines Reservefonds vorgesehen sind;

2. die periodische Kontrolle der Notarstube durch einen Delegierten des Verwaltungsrats;

3. die verständige Beschränkung der persönlichen und der Haushaltsausgaben des Titulars;

4. die Bereitstellung durch das Volkswohnungsamt, Ableitung für Sanierung des Notariats, von flüssigen Geldmitteln, entweder in Form von Vorschüssen zu erniedrigtem Zinsfuß und gegen Garantiestellung oder mittels Übernahme von Elementen der Aktiva;

5. die Zuwendung an die Notarstube eines bestimmten Teils des von den in Art. 4 unseres Beschlusses vom heutigen Tag über die Notarhonorare vorgesehenen Spezialfonds, die als zinsloser Vorschuß zu machen ist;

6. die Herabsetzung der Zinsätze die als übertrieben oder im Hinblick auf die Lage der Notarstube als untragbar erachtet werden;

7. die Verlängerung der Rückzahlungstermine, die jedoch 5 Jahre nicht übersteigen dürfen.

Art. 17. Werden durch die vorgeschlagenen Maßnahmen die Rechte der Gläubiger nicht verletzt, so werden die Reorganisationsbedingungen vom Verwaltungsrat nach Anhören des Notars festgesetzt; interessieren diese Maßnahmen nur einen begrenzten Teil der Gläubiger, so kann der Verwaltungsrat sich darauf beschränken, mit ihnen, gegebenenfalls im einzelnen, getrennt besondere Abmachungen zu treffen.

Interessieren sie sämtliche Gläubiger, so ist gemäß den Art. 24 und ff. dieses Beschlusses vorzugehen.

In den in den Abschnitten 1 und 2 vorgesehenen Hypotheken ist jede Prozedur, die Öffentlichkeit bedingt, zu vermeiden.

Art. 18. Da die Geschäfte des Notars, die nach Genehmigung des Sanierungsplanes getätigt werden, dem Gemeinrecht unterliegen, ist das Vermögen der alten Amtsstube von demjenigen der neuen vollständig getrennt zu halten.

Die Trennung der Vermögen erfolgt gleich nach Veröffentlichung der Genehmigung des Planes im „Memorial“.

Eintragung der Trennung der Vermögen wird beim Hypothekendwahrer bewirkt, ohne daß eine Spezifizierung der Immobilien und der Geldsummen für die sie gemacht wird, notwendig ist.

Die Gläubiger der neuen Amtsstube haben keinen Anspruch auf die Güter der alten Amtsstube, solange diese ihre Passiva nicht vollständig gedeckt hat.

Das gleiche trifft zu für die Ansprüche der Gläubiger der alten Amtsstube auf die Güter der neuen Amtsstube. Ausgenommen hiervon ist der Betriebsfonds, den die alte Amtsstube der neuen gegebenenfalls zur Verfügung stellen kann.

Art. 19. Die Gewinne der neuen Amtsstube sind zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden. Sobald dieser Fonds 10% der durch die Bilanz der

neuen Amtsstube angegebenen Verpflichtungen erreicht, werden die Gewinne der alten Amtsstube überwiesen.

Art. 20. Wenn der Notar, dessen Amtsstube Gegenstand eines Sanierungsplanes ist, diesen Plan nicht ausführt oder wenn die Bedingungen unter denen dieser Plan bewilligt wurde ändern, ist eine Revision des Planes vorzunehmen. Jeder Beteiligte, mit Einschluß des Notars, kann durch Antrag beim Verwaltungsrat die Revision verlangen. Der Verwaltungsrat kann die Revision von amtswegen veranlassen.

Die Prozedur für die Revision ist die gleiche wie die für die Bewilligung des ersten Planes.

Ist die Sanierung nicht mehr möglich, kann der Sanierungsplan durch einen Liquidationsplan ersetzt werden.

B. — Von dem besonderen Liquidationsregim.

Art. 21. Dem Liquidationsregim kann unterworfen werden die Notarstube, deren Passiva die Aktiva beträchtlich übersteigen, sodas die vollständige Ausführung der Verpflichtungen ernstlich gefährdet ist und deren Gewinn- und Verlustkonto derart defizitär ist, das mit einer Sanierung der Amtsstube mit den in diesem Beschluß vorgesehenen Mitteln nicht mehr zu rechnen ist.

Art. 22. Der Notar, dessen Amtsstube Gegenstand eines Liquidationsplanes bildet, wird vom Verwaltungsrat ersucht, sein Amt binnen 14 Tagen nach Genehmigung des Planes niederzulegen. Tut er das nicht, benachrichtigt der Verwaltungsrat den Staatsanwalt, der beim Gericht die Anwendung des Art. 58 der kgl. großhl. Ordonnanz vom 3. Oktober 1841 über die Einrichtung des Notariats verlangt.

Art. 23. Die Liquidation hat von amtswegen gleich bei der Genehmigung des Planes das Abtreten von Seiten des Notars der Verwaltung aller seiner Güter im Gefolge und sogar jener, die ihm zufallen können, solange seine Amtsstube in Liquidation ist.

Alle durch den Notar gemachten Zahlungen, Operationen und Akte, sowie alle an ihn von der Genehmigung des Planes an geleisteten Zahlungen sind von rechtswegen null und nichtig.

Der Liquidationsplan begreift alle Maßnahmen, die die Interessen der Gläubiger erheischen und besonders:

1. das Überlassen der Aktiva des Notars an das Volkswohnungsamt, Abteilung für Sanierung des Notariats;

2. die Feststellung der Passiva mit der Möglichkeit für den Verwaltungsrat über das Bestehen oder den Betrag der beanstandeten Guthaben zu transigieren;

3. die Verwaltung als guter Familienvater der abgetretenen Güter mit der Möglichkeit für die Abtheilung, die Mithilfe des Notars oder irgendeiner anderen Person in Anspruch zu nehmen;

4. die Flüssigmachung der Aktiva durch die Sanierungsabtheilung zu den ihr als angebracht erscheinenden Bedingungen;

5. die Verteilung der Aktiva durch Verabfolgung an die Gläubiger von Obligationen, die das Volkswohnungsamt ausgibt und die den durch gesunde Guthaben, Immobilien oder andere richtig eingeschätzte Werte gedeckten Passiva entsprechen; diese Obligationen tragen Zinsen zu einem von der Regierung festzusetzenden Zinsfuß;

6. die Aushändigung an die Gläubiger von Bescheinigungen, die den nicht durch einen genau bestimmten Gegenwert gedeckten Restbetrag ihrer Guthaben darstellen; diese Bescheinigungen sind nicht zins tragend, aber sie berechtigen zur Anteilnahme an dem Mehrwert der sich aus der Flüssigmachung der Aktiva gegenüber dem Boranschlag ergibt, sowie an den Auszahlungen, die der durch Art. 4 Unseres Beschlusses vom heutigen Tage über die Honorare und Gebühren der Notare geschaffene Rückzahlungsfonds ihnen zuerteilt.

IV. — Von der Intervention der Gläubiger.

Art. 24. Um sich über den oder die aufgestellten Entwürfe zu äußern, beruft der Verwaltungsrat die Gläubiger der Notars zu einer Versammlung ein, deren Tag, Stunde und Ort er festsetzt.

Art. 25. Die im Inventar angeführten Gläubiger sind einzeln durch Einschreibebrief, wenigstens 10 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum, einzuberufen.

Diese Einberufungsschreiben haben die Vorschläge des Verwaltungsrats anzugeben. Diese Vorschläge sind auch auf demselben Weg und in derselben Frist den solidarischen Mitschuldnern und den bekannten Bürgen mitzuteilen, die bis zum Tag der Versammlung dem Verwaltungsrat ihre schriftlichen Bemerkungen zugehen lassen können.

Tag, Stunde und Ort der Versammlung sind außerdem den Interessenten durch Inserieren in eine oder mehrere Zeitungen des Landes zur Kenntnis zu bringen.

Die betreffende Mitteilung ersucht die Gläubiger, die nicht persönlich einbeurteilt worden sind, ihr Guthaben beim Verwaltungsrat anzumelden.

Art. 26. Die nicht persönlich einberufenen Gläubiger müssen wenigstens 3 Tage vor der Versammlung den Verwaltungsrat davon benachrichtigen, indem sie unter Angabe ihres Namens, Berufs und Wohnorts, den Betrag, die Ursache und die Modalitäten ihres Guthabens mitteilen.

Der Verwaltungsrat prüft die so angemeldeten Guthaben und befindet endgültig darüber, aber nur insoweit sie für die Abstimmung in Frage kommen.

Art. 27. In der Versammlung der Gläubiger führt ein Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz, erstattet der Versammlung Bericht und gibt Erklärungen über den oder die vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten Entwürfe. Die Gläubiger befinden über den oder die Entwürfe in der vom Verwaltungsrat aufgestellten Reihenfolge. Nach der Abstimmung kann der Verwaltungsrat den Entwurf genehmigen. Für die Sanierungsentwürfe kann die Genehmigung nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Gläubiger, die durch ihre vom Verwaltungsrat nicht beanstandeten Guthaben mehr als die Hälfte der Passiva repräsentieren, ihre Zustimmung erteilt haben. Für die Liquidierungsentwürfe genügt eine dieser beiden Mehrheiten.

Die Gläubiger können sich in der Versammlung vertreten lassen; die nicht anwesenden Gläubiger oder die, die sich der Stimme enthalten, werden als mit dem Entwurf einverstanden angesehen.

Art. 28. Wird ein von der oder den vorgesehenen Mehrheiten angenommener Entwurf vom Verwaltungsrat nicht genehmigt, hat der Verwaltungsrat neue Vorschläge zu unterbreiten.

Verwirft die Versammlung alle Entwürfe, kann der Verwaltungsrat das Verfahren einstellen oder die Versammlung auf ein späteres Datum vertagen, um ihr neue Entwürfe zu unterbreiten.

In der ersten Hypothese verwirft der Verwaltungsrat den Antrag.

In der zweiten Hypothese arbeitet der Verwaltungsrat einen oder mehrere neue Entwürfe aus.

Er veröffentlicht sie gemäß Art. 25, und die in den Art. 24 und ff. vorgesehene Prozedur wird erneut befolgt.

Führt die 2. Versammlung zu keinem Ergebnis, wird die Prozedur endgültig abgeschlossen und der Antrag verworfen.

Art. 29. Die Entscheidung durch die der von den Gläubigern angenommene Entwurf genehmigt wird, ist bindend für den Notar, für dessen Gläubiger und selbst wenn sie nach der Entscheidung die Schuld abgetragen haben, für die solidarischen Mitschuldner und die Bürgen, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 10. Sie wird auf Betreiben des Verwaltungsrats im Auszug im „Memorial“, sowie in einer oder mehreren Zeitungen des Landes veröffentlicht.

V. — Die Abteilung für Sanierung des Notariats. Der Verwaltungsrat.

Art. 30. Die Abteilung für Sanierung des Notariats besitzt die Zivilpersönlichkeit; die Art. 2 bis 16 des Grohh. Beschlusses vom 31. Oktober 1935, sowie der Grohh. Beschluß vom 27. Mai 1937, wodurch die Gesetze vom 22. Mai 1935 und 29. Mai 1906 über die dem Volkswohnungsamt bewilligten Steuerbefreiungen ergänzt werden, sind anwendbar.

Die Abteilung für Sanierung des Notariats wird verwaltet von einem Verwaltungsrat der aus fünf Mitgliedern, wovon 2 Notare, und 4 Ergänzungsmitgliedern besteht, die vom Finanzminister ernannt werden. Die in den Verwaltungsrat zu nennenden Notare werden aus einer Liste von sechs Kandidaten, die vom Generalrat des Notariats vorgeschlagen werden, ausgewählt.

Der Finanzminister bezeichnet den Präsidenten und den Sekretär.

Art. 31. Erachtet der Verwaltungsrat es für nötig, kann er vor Aufstellung des Inventars die Siegel anlegen und die Bücher des Notars abschließen lassen.

Der Verwaltungsrat überwacht die zu sanierenden Notarstuben und leitet bei den sich in Liquidation befindenden Amtsstuben die Operationen die sich auf die Flüssigmachung und auf die Verteilung der Aktiva beziehen. Hinsichtlich der sich in Liquidation befindenden Amtsstuben, besitzt er dieselben Vollmachten die der Titular der Notarstube besaß; er kann namentlich jedwede Mobiliar- und Immobilienargüter sogar auf gutlichem Wege an- und verkaufen, hypothekefieren, auf jedwede privilegierten,

hypothekarischen und Auflösungsrechte verzichten, hypothekarische Einschreibungen aufheben sogar vor Zahlung, vergleichen und Kompromisse vornehmen und vor Gericht auftreten, sowohl als Kläger wie als Beklagter.

Um die Mutation der zu Gunsten der Abteilung für Sanierung des Notariats abgetretenen Immobilien zu bewirken und um die Übertragung dieser Immobilien dritten gegenüber rechtsgültig zu machen, läßt der Verwaltungsrat eine Erklärung, die die Abtretung dieser Güter feststellt, einregistrieren und überschreiben. Diese Formalitäten geben zu keinerlei Fiskalgebühren Anlaß.

Außer den ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen kann gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats keinerlei Berufung eingelegt werden.

Vor Gericht und dritten gegenüber wird die Abteilung für Sanierung des Notariats durch den Präsidenten des Verwaltungsrats vertreten. Alle Akte sind rechtsgültig und für die Abteilung bindend, wenn sie von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnet sind, ohne daß eine Beratung des Verwaltungsrats nachgewiesen zu werden braucht. Der Verwaltungsrat kann jedoch eines seiner Mitglieder oder einen Beamten des Volkswohnungsamts mit der Unterschrift gewisser Kategorien von Akten oder mit einer bestimmten Sache beauftragen.

Stellt der Verwaltungsrat zu Lasten eines Notars das Bestehen schwerwiegender, strafrechtlich zu ahnender Tatsachen fest, bringt er sie bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige.

Art. 32. Zwecks Ausführung der Liquidationspläne gibt das Volkswohnungsamt, Abteilung für Sanierung des Notariats, als Gegenwert der Aktiva vom Staat gewährleistete Schuldverschreibungen aus, deren Modalitäten durch Ministerialbeschluß festgelegt werden. Diese Schuldverschreibungen werden den Gläubigern der Amtsstube als Zahlung für den gesunden Teil ihres Guthabens ausgehändigt, soweit dieser Teil von der Abteilung für Sanierung des Notariats übernommen worden ist.

Diese Schuldverschreibungen sind nicht in der durch Gesetz vom 17. Oktober 1935 vorgesehenen Ausgabe von 100 Millionen Franken einbegriffen.

Die teilweise Rückzahlung des Restbetrags der Guthaben wird auf folgende Art sichergestellt:

1. durch den etwaigen Mehrertrag aus der Flüssigmachung der Aktiva der unter die Gläubiger der

in Frage kommenden Amtsstube im Verhältnis zu dem nicht gedeckten Betrag ihrer Guthaben verteilt wird;

2. durch die von der gemeinsamen Kasse des Notariats zu machenden Zahlungen, sowie durch die Beträge, die, nach den von der Regierung zu erlassenden Sonderbestimmungen, von den Honoraren bestimmter Akte vorweggenommen werden. Diese Zahlungen dienen zur Bildung eines Rückzahlungsfonds, der ganz oder teilweise nach den von der Regierung auf die Vorschläge des Verwaltungsrats zu bestimmenden Normen unter die Amtsstuben zu verteilen ist, deren Fehlbetrag 25% übersteigt. Diese Zahlungen hören in allen Fällen auf, wenn die Gläubiger 75% ihres Guthabens an Kapital erhalten haben. Die Gläubiger können jedoch keinen Anspruch auf die vom Rückzahlungsfonds herrührende Zahlung erheben.

Art. 33. Die Abteilung für Sanierung des Notariats stellt den zu sanierenden Notarstuben die Geldmittel zur Verfügung, deren sie bedürfen, um die Bedingungen des ihnen auferlegten Planes zu erfüllen. Zu diesem Zweck ist das Volkswohnungsamt zur Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Kassenbons ermächtigt, die auf die durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. August 1935 über die Sanierung gewisser privilegierter und hypothekarischer Guthaben vorgesehene Ausgabe von 100 Millionen anzurechnen sind. Um die so bewilligten Vorschüsse zu decken, kann der Verwaltungsrat von der Amtsstube, der sie zugute kommen, die Abtretung von Guthaben oder die Überschreibung von Mobiliar- oder Immobilienwerten verlangen.

Mit der Genehmigung der Regierung, kann der Verwaltungsrat einen Teil des Rückzahlungsfonds den zu sanierenden Amtsstuben zuwenden; in diesem Falle können die einer bestimmten Amtsstube zugeordneten Teile als Pfand für einen Teil oder für die gesamten Vorschüsse dienen die ihr von der Abteilung für Sanierung des Notariats gemacht werden.

Art. 34. Die Abtretungen oder Verpfändungen von Guthaben an die Abteilung für Sanierung des Notariats sind dritten gegenüber rechtsgültig sobald der Schuldner durch einregistrierten Privatakt anerkannt hat, daß er Kenntnis von der Übertragung hat und daß er fürderhin einzig und allein an den Gef-

tionar oder Pfandgläubiger zahlen will. Ist das Gut haben durch eine auf den Namen des Notars oder auf den Namen von dritten aufgenommene Hypothekareintragung gesichert, nimmt die Abteilung eine Eintragung auf ihren Namen, indem sie erklärt, daß sie in die Rechte des ersten Gläubigers eintritt und beantragt zugleich einen entsprechenden Vermerk am Rande der bestehenden Eintragung. Diese Eintragung kann dann nur mit Zustimmung der Cessionarabteilung gelöscht werden.

VI. — Strafbestimmungen.

Art. 35. Mit Gefängnis von 8 Tagen bis zu 5 Jahren und mit einer Buße von 51 bis 10.000 Fr. oder mit nur einer dieser Strafen werden belegt:

1. der Notar, der sich weigert, die von ihm in Anwendung der Art. 5, 8 und 9 dieses Beschlusses verlangten Aufschlüsse zu liefern, sowie der, der wesentlich unvollständige oder unrichtige Aufschlüsse liefert;

2. der Notar, der der Aufforderung des Verwaltungsrats, seine Operationen einzustellen oder einzuschränken, zuwiderhandelt;

3. der Notar dessen Amtsstube Gegenstand eines Sanierungsplanes bildet, und der in betrügerischer Absicht den Bestimmungen des Planes oder den darauf bezüglichen Anweisungen des Verwaltungsrats oder seines Delegierten zuwiderhandelt;

4. wer, ohne Gläubiger zu sein, sich während der durch diesen Beschluß organisierten Prozedur als solcher meldet, sowie wer als Gläubiger sein Gut haben in betrügerischer Weise übertreibt.

VII. — Reorganisation des Notariats.

Art. 36. Die Regierung ist ermächtigt, durch öffentliches Verwaltungsreglement die zur Reorganisation des Notariats geeigneten Maßnahmen zu erlassen, namentlich durch Herabsetzung der Zahl der Notare, durch Reorganisation der notariellen Stage, durch Einführung einer den Operationen des Notariats entsprechenden Buchführung, durch Begrenzung der Beträge der Depositen, durch Festsetzung eines bestimmten Prozentsatzes der flüssigen Geldmittel, durch Festsetzung eines Höchstzinsfußes für die Depositen und die Vorschüsse und durch Schaffung einer ständigen Überwachung der Notarstuben.

Die zu erlassenden Reglemente können die in

Art. 35, Absatz 1, dieses Beschlusses erwähnten Strafbestimmungen vorsehen.

Art. 37. Art. 2 des Gesetzes vom 25. September 1905 über die Überschiebung, wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

Die Urteile, die authentischen Urkunden und die Verwaltungsurkunden werden allein zur Überschiebung zugelassen.

Soweit die Urkundlichkeit der Vollmachten nicht durch eine besondere Bestimmung vorgeschrieben ist, können sie durch Privaturkunde erfolgen.

Der mit der Aufnahme der Urkunde betraute Ministerialbeamte kann die Beglaubigung der Unterschrift oder sogar die Beibringung einer urkundlichen Vollmacht verlangen.

Die im Ausland ergangenen Urteile werden zur Überschiebung nur zugelassen, wenn sie im Großherzogtum vollstreckbar gemacht worden sind.

Die im Auslande abgeschlossenen authentischen Urkunden müssen mit dem Visum des Gerichtspräsidenten des Bezirks, in dem die Güter liegen, versehen werden.

Der Gerichtspräsident hat zu prüfen ob diese Urkunden allen Bedingungen entsprechen, die in dem Lande in dem sie aufgenommen wurden, für die Urkundlichkeit erfordert sind.

Bezieht sich die Urkunde auf Immobilien, die in den zwei Gerichtsbezirken liegen, genügt das Visum eines Präsidenten.

Die Art. 3, 4, 5 und 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. September 1905 sind abgeschafft, insoweit sie sich auf die Überschiebung vor dem Friedensrichter anerkannten oder nicht anerkannten Privaturkunden beziehen.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten am 1. Februar 1939 in Kraft. Jedoch werden alle Privaturkunden, die vor dem 1. Februar 1939 bestimmtes Datum erworben haben, auch weiterhin zur Überschiebung zugelassen.

Art. 38. Durch Sonderbestimmungen wird der durch königlich-großherzoglichen Beschluß vom 24. Dezember 1857 festgesetzte Notartarif abgeändert.

VIII. — Verschiedene Bestimmungen.

Art. 39. Dieser Beschluß ist ganz oder teilweise auf die in Art. 13 des Großh. Beschlusses vom 7. Juli 1934 über die Schaffung einer gemeinsamen Klasse

des Notariats vorgesehenen Liquidationen sowie auf die zukünftigen Liquidationen anwendbar.

Art. 40. Die Tatsache, daß ein Notar unter eines der in diesem Beschluß vorgesehenen Sonderregime gestellt wird, kommt weder den Mitschuldnern, noch den Bürgen zugute die auf die Rechtswohltat der Vorausklage verzichtet haben.

Art. 41. Wenn die Umstände es erfordern, kann die Regierung den Notaren, deren Amtsstuben nicht einem Sanierungsplan unterworfen sind, erlauben oder auferlegen von einem Moratorium, dessen Modalitäten durch denselben Beschluß festgelegt werden, Gebrauch zu machen. Die Wirkungen dieses Moratoriums können in keinem Falle die Zeitdauer eines Jahres überschreiten.

Art. 42. Nach Anhören des Generalrats des Notariats kann die Regierung allen Notaren auferlegen, die vertraglichen Kündigungsfristen einzuhalten.

Art. 43. Hat eine Amtsstube ein Moratorium erhalten, das von einem Sanierungsplan abhängig ist oder nicht, können die Gläubiger, die es verlangen, von der Sanierungsabteilung des Notariats einen Teil ihres Guthabens zu den von der Regierung festzulegenden Bedingungen diskontieren lassen. Die Sanierungsabteilung wird für den so übernommenen Teil vor den abtretenden Gläubigern ausbezahlt.

Art. 44. Alle Personen, die irgendwie Kenntnis von den Geschäften einer Notarstube erhalten, sind an das Amtsgeheimnis gehalten. Jedoch ist der

Präsident des Verwaltungsrats verpflichtet, der Regierung alle Aufschlüsse zu liefern, die sie von ihm verlangt.

Art. 45. Die in diesem Beschluß vorgesehenen Zustellungen sind durch Einschreibebrief mit Empfangsbescheinigungen zu machen.

Art. 46. Der Notar dessen Amtsstube Gegenstand eines Sanierungs- oder Liquidationsplans bildet, ist den Gläubigern gegenüber mit seinem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen bis zur vollständigen Auszahlung seiner Gläubiger haftbar wenn seine finanziellen Verhältnisse sich bessern.

Art. 47. Die Regierung kann durch öffentliches Verwaltungsreglement die Bestimmungen dieses Beschlusses abändern, insoweit sie ausschließlich die Prozedur betreffen, ohne daß diese Änderungen die, kraft dieses Beschlusses bereits erworbenen Rechte aufheben oder schmälern können.

Art. 48. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut, der mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. 37 am Tage seiner Veröffentlichung im „Memorial“ in Kraft tritt.

Schloß Berg, den 31. Dezember 1938.

Charlotte.

Die Mitglieder der Regierung,

P. Dupong.

Jos. Bech.

Nic. Margue.

P. Krier.

R. Blum.

Großh. Beschluß vom 31. Dezember 1938, betreffend die Organisation der gemeinsamen Kasse des Notariats.

Wir **Charlotte**, von Gottes Gnaden Großherzogin von Luxemburg, Herzogin zu Nassau, etc., etc., etc.;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 27. Dezember 1937, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Exekutivgewalt;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Auf den Bericht und nach Beratung Unserer Regierung im Konseil;

Saben beschlossen und beschließen:

I. — **Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 1. Alle im Amt stehenden Notare, sowie alle in Zukunft zu ernennenden Notare, die zwecks Liquidation einer Amtsstube ernannten Notare miteinbegriffen, gehören zwangsweise der Kasse an.

Die gemeinsame Kasse besitzt die Zivilpersönlichkeit.

Ihr Sitz ist in Luxemburg. Durch Beschluß des Verwaltungsausschusses kann dieser Sitz in jede andere Ortschaft des Landes verlegt werden.

II. — **Befugnisse der gemeinsamen Kasse.**

Art. 2. Die gemeinsame Kasse hat zum Zweck:

eine größere Gewähr für die Rückzahlung der den Notaren anvertrauten Gelder zu bieten;

den Mitgliedern des Notarstandes und deren Familien gewisse Unterstützungen zu gewähren; bestimmte Ausgaben im allgemeinen Interesse des Notariats zu bezahlen.

Art. 3. Auf finanziellem Gebiet hat die gemeinsame Kasse des Notariats nachstehende Befugnisse:

1. die Tilgung und die Liquidation der jetzigen Verpflichtungen der gemeinsamen Kasse; nach Vorwegnahme der zur Zahlung der Generalunkosten und der andern gewöhnlichen Lasten notwendigen Gelder, hat die gemeinsame Kasse alle ihre Einnahmen zur Tilgung dieser Verpflichtungen zu verwenden.

Die Regierung kann die Kasse ermächtigen, einem Teil dieser Einnahmen eine andere Verwendung zu geben, unter dem Vorbehalt, daß die, die von vor dem 29. Juni 1935 cedierten Guthaben herrühren, speziell zur Rückzahlung der vor diesem Datum gewährten Darlehen benutzt werden.

2. Nach Vereinigung oder Konsolidierung der oben erwähnten Lasten, die Schaffung von Rücklagen, die bestimmt sind, in Zukunft eine Ergänzungsgewähr für die Rückzahlung sämtlicher den Notarstuden anvertrauten Gelder zu bilden, ohne daß die Gläubiger der Amtsstuben deswegen die Kasse gerichtlich belangen könnten.

3. Die Bereitstellung von flüssigem Bargeld an die Notarstuden, deren verfügbare Gelder immobilisiert sind, unter der Bedingung, daß die Lage des Notars an sich gesund ist. Es darf jedoch keine Anleihe zu diesem Zweck von dem Ausschuß der gemeinsamen Kasse aufgenommen werden ohne die Einwilligung des Generalrates des Notariats.

Die Regierung ist ermächtigt, für solche Anleihen bis zu einem Betrag von dreißig Millionen Franken Bürgschaft zu leisten.

4. Die Mitarbeit an der Reorganisation und an der Liquidation gewisser Notarstuden mittels ihrer eigenen Einnahmen und der ihr gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Gelder, die auf die Gesamtkosten bestimmter Akte vorweggenommen werden.

Art. 4. Inbetreff der Überwachung der Notarstuden und des Schutzes der Sparer besitzt der Ausschuß der gemeinsamen Kasse nachstehende Befugnisse:

1. er hat das Recht, die finanzielle Führung

sämtlicher Amtsstuben sowie die Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften zu überwachen;

er organisiert insbesondere die Überwachung der Amtsstuben der jungen Notare während der fünf ersten Jahre ihrer Amtstätigkeiten;

2. er hat das Recht, im Namen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger einer Notarstube, die Bürgschaften und Sicherheiten festzusetzen, die geliefert werden könnten;

3. er ernennt Berater für die Amtsstuben, die infolge des Todes oder einer schweren Erkrankung des Titulars in Liquidation treten;

4. er hat das Recht, im Einverständnis mit dem Generalrat des Notariats, allgemeine Richtlinien für die finanzielle Führung der Amtsstuben festzusetzen.

Art. 5. Die Notare sind gehalten, jedes Jahr dem Ausschuß der gemeinsamen Kasse ihre Bilanz, ihre Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Liste der Abschreibungen vorzulegen. Der Ausschuß darf alle ihm nützlich erscheinenden Nachprüfungen, Untersuchungen der Inventare, Bücher und Belegstücke anordnen. Diese Prüfungen geschehen durch einen vom Ausschuß delegierten Notar oder einen Inspektor luxemburgischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit.

Die Bilanz, die nach einer von dem Ausschuß der gemeinsamen Kasse vorzuschlagenden und von der Regierung zu genehmigenden Muster aufzustellen ist, muß sogar die Verpflichtungen privater Natur enthalten; die Rückforderungen der Gattin des Notars müssen ebenfalls darin vorkommen. Wenn der Notar annimmt, daß diese Rückforderungen, deren Betrag er in allen Fällen anzugeben hat, durch sein Privatvermögen gedeckt sind, so hat er darüber sämtliche Aufschlüsse und Belegstücke zu liefern. Eine Ausfertigung seines Heiratskontraktes ist beizulegen.

Art. 6. Jeder neuernannte Notar, sowie alle im Amt stehenden Notare, mit weniger als fünf Jahren Praxis, müssen während der fünf ersten Jahre ihres Amtes einen Berater haben, der unter den Notaren mit wenigstens fünfzehn Jahren Praxis gewählt wird. Bevor er Operationen tätigt, die einen bestimmten von dem Ausschuß der gemeinsamen Kasse festzusetzenden Betrag übersteigen, ist der junge Notar verpflichtet das Gutachten seines Ratgebers nachzusuchen, der bei etwaiger Meinungsverschie-

denheit den Ausschuß der gemeinsamen Kasse damit befahzt.

Art. 7. Die Notare, die unrichtige Bilanzen vorgelegt haben, indem sie entweder die Aktiva übertrieben oder einen Teil der Passiva verheimlicht haben oder die unrichtige Auskünfte geliefert haben, werden mit den durch Artikel 8 des Beschlusses vom 29. Juni 1935 vorgesehenen Strafen belegt.

Die Notare, welche die erforderlichen Belegstücke (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liste der Abschreibungen) nicht vorlegen oder die sich den Nachprüfungs- oder Überwachungsmaßnahmen widersetzen, werden mit den durch Art. 56 der Ordnung vom 3. Oktober 1841 vorgesehenen Strafen belegt.

Art. 8. Jeder Notar, der in Zukunft sein Amt antritt, und von seiner Kundschaft Gelder entgegennehmen will, muß dem Ausschuß der gemeinsamen Kasse über seine finanzielle Lage berichten. In Ermangelung von genügenden persönlichen Gütern kann er eine Bürgschaft oder andere Sicherheiten anbieten.

Desgleichen kann die Regierung im Falle einer Verfehlung verlangen, daß der Kandidat eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheit anbiete.

Die Höhe der gelieferten Sicherheiten bestimmt den Betrag der Depotgelder, die der Notar annehmen darf, ohne daß sie jedoch einen Einfluß weder auf die Ernennung noch auf die Verfehlung ausüben können.

Art. 9. Die Bestimmungen des Art. 8 des Beschlusses vom 7. Juli 1934 werden ergänzt wie folgt:

Im Falle der Liquidation einer Amtsstube infolge einer schweren Erkrankung des Titulars, die ihn unfähig macht, selbst die Liquidationsarbeiten zu überwachen, kann der Ausschuß der gemeinsamen Kasse ebenfalls Berater ernennen.

Falls die Berater es für nützlich erachten, befassen sie den Verwaltungsausschuß mit der Angelegenheit und auf den Bericht seines Vorsitzenden hin kann der Generalkrat des Notariats die Maßnahmen vorschlagen, die das Interesse der Sparer erheischt. Insbesondere kann er verlangen, daß die Liquidation der Sanierungsabteilung des Notariats anvertraut wird.

Art. 10. Nötigenfalls berichtet der Verwaltungsausschuß der Regierung über alles, was die Überwachung der Notarstuben betrifft.

III. — Finanzielle Mittel.

Art. 11. Die Kasse verfügt über die im Art. 3 des Beschlusses vom 7. Juli 1934 und im Art. 1 des Beschlusses vom 2. August 1934 aufgezählten Mittel, ohne daß weder die gewöhnlichen noch die außergewöhnlichen Beiträge im ganzen jährlich für alle Notare zusammen genommen die Summe von 400.000 Fr. übersteigen dürfen. Diese Begrenzung kann der Sparkasse nicht entgegengehalten werden für die vor dem 29. Juni 1935 gewährten Darlehen. Die Sparkasse kann immer die früheren gesetzlichen Bestimmungen anrufen, um die Rückzahlung dieser Darlehen zu erlangen.

Der aus dem Amt scheidende Notar oder die Erben eines Notars haben kein Recht weder auf Rückerstattung der Anfangseinlage noch auf ihren Anteil am gemeinsamen Kapital. Die Rückerstattung der durch Beschluß vom 30. Juli 1934 vorgesehenen außergewöhnlichen Beiträge kann jedoch noch verlangt werden gemäß Schlußabsatz des Art. 1 jenes Beschlusses.

In Abweichung des vorstehenden Absatzes hat der zur Liquidation einer Amtsstube ernannte Notar, der das Notariat beim Ablauf seines Amtes als Liquidationsnotar verläßt, ein Recht auf Rückzahlung der Hälfte seiner Anfangseinlage.

IV. — Leitungs- und Überwachungsorgane.

Generalversammlung.

Regierungsdelegierter.

Art. 12. Die Kasse wird verwaltet von einem Ausschuß von fünf Mitgliedern, die unter den in der Generalversammlung vereinigten Notaren der beiden Bezirke zu bezeichnen sind. Dem Verwaltungsausschuß muß wenigstens je ein Mitglied der beiden Notarkammern angehören.

Der Ausschuß wird auf vier Jahre gewählt in dem Sinne, daß jede zwei Jahre zwei Mandate ablaufen und zwei Jahre später die drei ändern. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt; die austretenden Mitglieder sind wiederwählbar.

Der Ausschuß bezeichnet unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassensführer.

Der Ausschuß tritt zusammen so oft das Interesse der Kasse es erheischt, auf Einberufung seines Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn der Ausschuß es für nötig erachtet, kann er das Gutachten zweier Vertreter einer jeden der beiden Kammern einholen; diese werden von den Kammern als ständige Vertreter ernannt.

Die Mitglieder des Ausschusses, deren Verwandte und Verschwägerter bis zum vierten Grad einschließlich an einem Votum interessiert sind, dürfen nicht daran teilnehmen.

Art. 13. Der Ausschuß kann einen oder mehrere Inspektoren luxemburgischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit ernennen, die er insbesondere mit der Überwachung der Amtsstuben und der Überprüfung der Buchführungen beauftragt. Er kann ebenfalls ausnahmsweise oder regelmäßig die Hilfe von Sachverständigen, Buchhaltern und Rechtsgelehrten, deren Dienste ihm nützlich scheinen, heranziehen.

Die Versammlung ernennt einen oder zwei Kommissare, die zur Aufgabe haben, die Bücher und Belegstücke der gemeinsamen Kasse zu prüfen, um der Generalversammlung über die finanzielle Führung des Ausschusses Bericht erstatten zu können. Ihre Ermittlungsrechte sind die gleichen wie die, die das Gesetz den Kommissaren in den anonymen Gesellschaften verleiht.

Die Kommissare werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Die Mitglieder des Ausschusses und alle die, die in der Ausübung der ihnen auf Grund dieses Beschlusses verliehenen Amtsbefugnisse von der Lage oder den Geschäften einer Amtsstube Kenntnis erhalten, sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Alle Mitglieder des Ausschusses sowie die Kommissare können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abgesetzt werden.

Art. 14. Der Verwaltungsausschuß hat im allgemeinen den Auftrag, alles Nötige zu tun, um das der Kasse gesteckte Ziel zu erreichen.

Er vertritt die Kasse bei allen zivilen und gerichtlichen Akten. Alle gerichtlichen Klagen, in denen die Kasse entweder als Klägerin oder als Beklagte auftritt, sowie alle Berufungen, geschehen in seinem Namen, auf Betreiben seines Vorsitzenden, dem alle Zustellungen zu machen sind.

Er kann die gemeinsame Kasse verpflichten, er

kann veräußern, Hypotheken aufnehmen, erwerben, vermieten, Darlehen gewähren im Rahmen des Zweckes der gemeinsamen Kasse, auf alle hypothekarischen, privilegierten und Auflösungsrechte verzichten, alle Aufhebungen mit oder ohne Zahlung gewähren, Schiedsverträge und Vergleiche schließen, und im allgemeinen alle Handlungen des Zivillebens vornehmen, die der Kasse zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig oder nützlich sind.

Der Vorstand schließt jährlich die Bilanz am 31. Dezember ab.

Der Ausschuß kann alle Inspektoren, Sachverständigen, Buchführer ernennen und deren Gebühren festlegen.

Alle im Namen des Ausschusses zu unterzeichnenden Akte sind gültig und für die gemeinsame Kasse verbindlich, wenn sie die Unterschrift des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder tragen, ohne daß diese eine diesbezügliche Beratung des Ausschusses nachzuweisen hätten. Der Ausschuß kann eines seiner Mitglieder mit der Unterzeichnung verschiedener Kategorien von Akten oder mit einer bestimmten Angelegenheit beauftragen.

Art. 15. Die Generalversammlung der Notare der zwei Bezirke versammelt sich obligatorisch am 1. Mai eines jeden Jahres und außerdem so oft der Ausschuß es verlangt und zwar an einem von demselben zu bestimmenden Ort.

Die Einberufungen geben das Datum, den Ort und die Stunde der Versammlung sowie die Tagesordnung an; sie erfolgen durch einfache Briefe; die Entscheidungen der Generalversammlungen erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden präsiert oder in dessen Abwesenheit von dem ältesten Mitglied des Ausschusses.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Schriftführer.

Das Protokoll der Generalversammlung wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Der Vorsitzende berichtet über die Arbeiten des Ausschusses. Der Kassensführer gibt Kenntnis von der am verflossenen 1. Januar aufgestellten Bilanz. Die Kommissare legen ihren Bericht ab und die Generalversammlung hat über die dem Ausschuß zu gewährende Entlastung abzustimmen.

Art. 16. Die Regierung kann einen Vertreter

ernennen, dessen Befugnisse durch Ministerialbeschluß festgelegt werden. Er ist insbesondere befugt den Sitzungen des Ausschusses und der Generalversammlung beizuwohnen, in die Bücher und Dokumente des Ausschusses Einsicht zu nehmen, und die Vertagung jedweder Entscheidung zu verlangen, die er als den öffentlichen Interessen zuwider erachtet, bis daß die Regierung darüber entschieden hat.

V. — Schlußbestimmung.

Art. 17. Dieser Beschluß ersetzt alle gegenteiligen Bestimmungen des Beschlusses vom 7. Juli 1934; insbesondere sind abgeschafft die Art. 1, 2, 3 mit Ausnahme des 1. Abschnittes, die Art. 4, 5, 6 und 7.

Großh. Beschluß vom 31. Dezember 1938, betreffend die notariellen Honorare und Gebühren.

Wir **Charlotte**, von Gottes Gnaden Großherzogin von Luxemburg, Herzogin zu Nassau, etc., etc., etc.;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 27. Dezember 1937 über die Ausdehnung der Zuständigkeit der Exekutivgewalt;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Auf den Bericht und nach Beratung Unserer Regierung im Konseil;

Saben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die den Notaren für Akte oder andere Amtshandlungen geschuldeten Honorare, Vakationen, Rollen- oder Abschriftengebühren, Hebegebühren, Reise- und Aufenthaltskosten werden durch öffentliches Verwaltungsreglement tarifiert.

Jede außertarifliche Abmachung und Gebührenerhebung ist nichtig, einerlei ob die Parteien sich zur Zahlung höherer Gebühren verpflichten, oder ob der Notar niedrigere als die im Tarif vorgesehenen Gebühren annimmt.

Art. 2. Die Notare und die Parteien können die Taxierung der notariellen Honorare und Gebühren beantragen, wenn sie über die Anwendung des Tarifs uneinig sind, oder wenn eine gesetzliche oder reglementarische Bestimmung die Taxierung verlangt.

Die Taxierung wird durch den Vorsitzenden des Bezirksgerichtes der Residenz des Notars oder durch den hierzu bestellten Richter vorgenommen.

Der Vorsitzende oder der bestellte Richter kann der

Die Bestimmung des Art. 3, letzter Absatz, des Beschlusses vom 29. Juni 1935 ist ebenfalls abgeschafft.

Art. 18. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses, der im „Memorial“ veröffentlicht wird, betraut.

Schloß Berg, den 31. Dezember 1938.

Charlotte.

Die Mitglieder der Regierung.

B. Dupong.

Jos. Bech.

Mit. Margue.

B. Krier.

A. Blum.

Gegenpartei den Antrag übermitteln und sogar das Erscheinen der Parteien anordnen.

Auf Antrag der Interessenten wird die Ordonnanz des taxierenden Richters, auf der Urschrift, mit der Vollstreckungsformel versehen.

Die Ordonnanz wird der Gegenpartei zugestellt und muß bei Strafe der Nichtigkeit enthalten: 1. die Bestellung eines Anwaltes für den Antragsteller; 2. die Erklärung, daß diese Ordonnanz rechtskräftig wird, falls nicht innerhalb vierzehn Tagen von der Zustellung an gerechnet Einspruch dagegen erhoben wurde.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung, vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Art. 73, 74 und 1033 der Zivilprozessordnung, kann sowohl durch die Schuldner-, als auch durch die Benefiziarpartei Einspruch gegen die Taxierungsordonnanz erhoben werden.

Alle Oppositionen und Beanstandungen über die Anwendung des Tarifs werden durch das Bezirksgericht der Residenz des Notars im summarischen Verfahren entschieden.

Die auf Betreiben des Notars erfolgte Zustellung der Taxierungsordonnanz unterbricht die Verjährung; die Zinsen laufen von diesem Tage an.

Die Taxierungsordonnanz gilt als vollstreckbarer Titel; sie gibt Recht auf eine gerichtliche Hypothek; jedoch kann die Vollstreckung der Ordonnanz sowie eine gültige Eintragung der Hypothek erst nach Ablauf der Oppositionsfrist erfolgen.

Die Kosten der Taxierung sind zu Lasten der Parteien.

Art. 3. Die in Art. 1 vorgesehenen Honorare und

Gebühren, die nicht tarifiert sind, werden zwischen dem Notar und den Parteien auf gültlichem Wege geregelt.

Im Nichteinigungsfall ist vom Notar oder den Parteien das Gutachten der Notariatskammer einzuholen; diese kann den Notar und die Parteien vorladen, um ihre Erklärungen anzuhören und sie, wenn möglich, zu einigen.

Eine Ausfertigung des Gutachtens der Notariatskammer wird dem Notar und den Parteien auf Verlangen ausgehändigt.

Streitfälle zwischen den Notaren und den Parteien über die nicht im Tarif vorgesehenen Honorare und Gebühren werden vom Bezirksgericht der Residenz des Notars entschieden; die Vorladungsurkunde muß bei Strafe der Nichtigkeit die Abschrift des Gutachtens der Notariatskammer enthalten.

Der Streitfall wird im summarischen Verfahren entschieden.

Die Notariatskammer und die Gerichte setzen die nicht im Tarife angeführten Honorare und Gebühren der Notare fest, nach der Art, der Dauer, der Wichtigkeit und der Schwierigkeit der Akte, nach den Pflichten des Notars, der Verpflichtung, die Urkunden aufzubewahren, der Größe der Verantwortung des Notars und dem Vermögensstand der Parteien.

Art. 4. Von den prozentualen Honoraren der freihändigen Kaufverträge, der Schuldverschreibungen, der Teilungs- und Liquidations-, sowie der Gesellschaftsakte wird ein bestimmter Prozentsatz zugunsten eines Spezialfonds, Rückzahlungsfonds genannt, vorweggenommen; dieser Prozentsatz, der 50% nicht übersteigen darf, wird durch öffentliches Verwaltungsreglement festgelegt. Die Regierung kann ein Mindesthonorar bestimmen, das von dieser Erhebung frei ist; sie kann auch die zu einem herabgesetzten Tarif aufgenommenen Obligations-, Darlehns- und Krediteröffnungsakte von der Erhebung entbinden.

Nötigenfalls kann die Regierung vorstehende Bestimmungen auf andere notarielle Akte ausdehnen.

Die vorerwähnten Abzüge werden durch den Enregistrementseinnahmer zu gleicher Zeit und zu denselben Bedingungen wie die Einregistrierungsgebühren erhoben, in Gemäßheit des Art. 28 des Gesetzes vom 22. Fevrier, Jahr VII.

Der Fonds wird durch den Verwaltungsrat der Sanierungsabteilung des Notariats verwaltet, der mit der Genehmigung der Regierung dessen Verwendung bestimmt.

Art. 5. Die Klagen auf Zahlung oder Rückzahlung der Gebühren und Auslagen, die den Notaren für Akte oder andere Amtshandlungen geschuldet sind oder bezahlt wurden, verjähren mit fünf Jahren.

Die Art. 2274 und 2278 des ZGB. sind auf diese besondere Verjährung anwendbar.

Art. 6. Die Art. 2 und 3 sind ebenfalls anwendbar auf die Kosten und Honorare, welche bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses geschuldet sind

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluß sowie gegen das gemäß Art. 1 zu nehmende Tarifreglement werden je nach ihrer Schwere mit den durch Art. 56 und 58 der königlich-großherzoglichen Verordnung über die Organisation des Notariats vom 3. Oktober 1841 vorgesehenen Disziplinarstrafen geahndet. Sie können durch die Einnehmer und höheren Beamten der Enregistrentsverwaltung vermittels Protokoll festgestellt werden.

Art. 8. Alle jetzt geltenden Bestimmungen über die durch diesen Beschluß sowie durch den laut Art. 1 zu nehmenden Tarifbeschluß geregelten Materien sind abgeschafft, insofern sie mit diesen Beschlüssen in Widerspruch stehen und zwar vom Tage des Inkrafttretens des Beschlusses über den Tarif der Notare an.

Sind namentlich abgeschafft: Die Art. 1, 4 Abs. 1, 6, 10, 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 1862 über den Tarif der Notare, der Beschluß vom 27. Dezember 1857 betreffend den Tarif der Notare, sowie die Bestimmungen des königlich-großherzoglichen Beschlusses vom 30. Januar 1889, durch den der Tarif der Kosten in Sachen Immobilienbeschlagnahme genehmigt wird, insofern sie in Widerspruch zu dem zu erlassenden Tarifbeschluß stehen.

Art. 9. Dieser Beschluß tritt am 1. Februar 1939 in Kraft.

Schloß Berg, den 31. Dezember 1938.

Charlotte.

Die Mitglieder der Regierung,

P. Dupong. Jof. Bech. Nit. Margue.

P. Arier. R. Blum.

Avis. — Service sanitaire.

Les praticiens belges ci-après désignés sont admis à exercer, pendant l'année 1939, leur art dans les communes luxembourgeoises limitrophes de la Belgique, en vertu de la Convention du 31 mai—3 juin 1879 :

a) *Médecins* :

Athus : D^r Kerperich V. M.
D^r Muschang L.
D^r Nothomb J.
D^r Heyardt V.

Limerlé (Gouvy) : D^r Noël C.
D^r Schaus J.

Longwilly (Bourcy) : D^r Louis J. Ch.

Martelange : D^r Weber A.
D^r Simon M.

Messancy : D^r Devresse Fr.

b) *Médecins-vétérinaires* :

Limerlé (Gouvy) : Noël J.

c) *Sages-femmes* :

Athus : Denis H., ép. Gérard.
Aimone B., ép. Vermaeren.
Stoffel M., ép. Goffin.
Plun B., ép. Galivaux.

Beho : Istace J., veuve Betteres.

Limerlé (Gouvy) : Istace L.
Kalbusch M.

Messancy : Dillembourg M. A.
Schmit C.

Sélange : Classen S.

— 24 mars 1939.

Avis. — Association syndicale. — Par arrêté de M. le Ministre de la viticulture, en date du 29 mars 1939, l'association syndicale pour la construction d'un chemin d'exploitation dans les vignes aux lieux dits : « Kaffeesberg », « Im alten Berg », « Raederweg », « Nahsriecht » etc. à Remerschen, dans la commune de Remerschen, a été autorisée.

Cet arrêté ainsi qu'un double de l'acte d'association sont déposés au Gouvernement et au secrétariat communal de Remerschen. — 29 mars 1939.

Avis. — Assurance-maladie. — Par arrêté de M. le Ministre du Travail et de la Prévoyance sociale, en date du 25 mars 1939, les modifications suivantes apportées aux art. 17, 18, 21 et 22 des statuts de la caisse régionale de maladie de Diekirch, par décision de l'assemblée générale du 19 février 1939, sont approuvées.

Texte des modifications :

Art. 17, a, Abs. 2. — 20% der Kosten der vorstehenden Leistungen sind zu Lasten der Versicherten.

Art. 18, 5°. — Bei Krankenhauspflege gehen 20% der Aufenthaltskosten zu Lasten der Versicherten; im Falle einer Operation übernimmt die Kasse die Gesamtkosten.

b) bei Krankentransportkosten gehen 20% zu Lasten der Versicherten.

Art. 21. — Die Kasse gewährt den Versicherten an Mehrleistungen :

1) Für Zahnziehen, mit und ohne Anästhesie : 80% der Sätze des amtlichen Honorartarifs.

2) Bei Entbindungen :

a) einen Zuschuß von 200 Fr. für Hebammenhilfe ;

b) im Falle eines operativen Eingriffs : 80% der Kosten.

3) für Analysen, Bäder und Massagen, sowie für elektro-physikalische Untersuchungen einschl. Röntgenaufnahmen : 80%.

4) 80% der Reiseauslagen zu Spezialärzten.

Art. 22. — Die Kasse gewährt an Mehrleistungen für Familienangehörige :

1) 50% der ärztlichen Behandlungskosten ;

2) 50% bei chirurgischen Operationen ;

3) 50% der Arzneikosten ;

4) 50% der Spitalkosten bei Operationen ;

5) bei Entbindungen :

a) einen Zuschuß von 200 Fr. ;

b) im Falle eines operativen Eingriffs : 50% der tarifmäßigen Kosten ;

6) Zahnbehandlung :

a) Für Zahnziehen und Zahnplomben : je 50% des dem Versicherten zustehenden Beitrags der Kasse ;

7) 50% des dem Versicherten zustehenden Sterbegeldes.

Um Anspruch auf Familienhilfe zu haben, muß der Versicherte seit mindestens 3 Monate versichert gewesen sein ; für die unter 5) bezeichneten Leistungen ist eine Mitgliedschaftsdauer von 6 Monaten erfordert. — 25 mars 1939.

Avis. — Assurances. — En exécution de l'art. 14 de la loi du 16 mai 1891, concernant la surveillance des opérations d'assurances, la compagnie luxembourgeoise d'assurances « Le Foyer » a demandé la restitution du cautionnement déposé dans la Caisse de l'Etat en garantie des opérations dans la branche « Vol » par la « Gladbacher Feuer-Versicherungs A. G. » dont la compagnie « Le Foyer » a repris le portefeuille en 1937.

La restitution est demandée pour le motif que toutes les polices de la « Gladbacher Feuer-Versicherungs A. G. » pour la branche « Vol » sont actuellement transférées au nom de la compagnie « Le Foyer » et que dorénavant aucune nouvelle police sous le nom de la « Gladbacher Feuer-Versicherungs A. G. » branche « Vol » ne sera contractée dans le Grand-Duché.

Des oppositions éventuelles à la libération du cautionnement en question devront être présentées au Gouvernement (Ministère des Finances) dans le délai de 6 mois à partir du 25 janvier 1939. — 25 mars 1939.

Emprunts communaux. — Tirage d'obligations.

Communes et sections intéressées	Désignation de l'emprunt	Date de l'échéance	Numéros sortis au tirage 1000	Caisse chargée du remboursement
Troisvierges (Troisvierges) 24 mars 1939.	175.000 fr. 4% de 1936	1 ^{er} avril 1939	10, 12, 13, 56, 116, 160.	Banque Ardennaise de crédit agricole à Troisvierges.

